

STIFTUNG SURKUNDE

für die NoventusCollect

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 26. September 2001 hat die SRB Risk Management AG in Zürich als Stifterin die Sammelstiftung "SRB Vorsorge" gegründet.
2. Mit der Umstrukturierung der SRB-Gruppe tritt die VVPK Consulting GmbH in Risch in die Rechte und Pflichten als Stifterin ein. Dabei ist mit Urkunde vom 4. Dezember 2002 auch der Name der Stiftung in "Trevest Sammelstiftung BVG" geändert worden.
3. Als Folge der Zusammenarbeit der Stifterin mit der Noventus PensionPartner AG wird der Name der Stiftung in "NoventusCollect" geändert.
4. Wegen des Wechsels der Aufsicht vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) auf den 1. Januar 2012 aufgrund der Strukturreform wird der Art. 2 der Urkunde geändert.

II. Urkunde

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **NoventusCollect** (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Risch. Der Stiftungsrat kann ihn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die obligatorische berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Alter und Invalidität bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene.

Die Vorsorge erfolgt nach Massgabe des BVG. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk errichtet.

Für den Abschluss von allfälligen Versicherungsverträgen muss die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Art. 4 Vermögen

Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 10'000.-- (zehntausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.)

Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.

Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5 **Reglemente**

Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten in den Grundzügen ein oder mehrere Reglemente (Vorsorgereglement, Organisationsreglement, Anlagereglement, u.a.).

Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks und der obligatorischen Ansprüche geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

Die Personalvorsorgekommission erteilt dem Vorsorgereglement des Betriebes ihre Zustimmung und ergänzt es hinsichtlich Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Beiträge der Versicherten und allenfalls weiterer vorsorgewerksspezifischer Bestimmungen.

Art. 6 **Vorsorgewerke**

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet. Eine Haftung des Vorsorgewerkes für Verbindlichkeiten eines anderen Vorsorgewerkes ist ausgeschlossen.

Art. 7 **Organe**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Personalvorsorgekommissionen.

Art. 8 **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und Vertretern der Arbeitgeber. Die Mitglieder werden gemäss einem vom Stiftungsrat erlassenen Wahlreglement gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte, abwechselnd zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, den Präsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat als oberstes Organ vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Weitere Einzelheiten über die Organisation des Stiftungsrates sind in einem Organisationsreglement zu regeln.

Art. 9 **Personalvorsorgekommission**

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Personalvorsorgekommission, die das Vorsorgewerk verwaltet. Die Personalvorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Personalvorsorgekommission sind in einem Organisationsreglement zu regeln.

Art. 10 **Kontrolle**

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zur periodischen Überprüfung der Stiftung.

Art. 11 **Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 12 **Auflösung / Liquidation**

Für die Liquidation oder Teilliquidation wird vom Stiftungsrat ein Reglement erlassen.

Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffenden Arbeitgeber oder einem Rechtsnachfolger keine Mittel zugewiesen werden.

Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 6. Februar 2006.

Zürich, 28. August 2012



Stephan Wetterwald

Präsident des Stiftungsrats



Jürg Kradolfer

Vizepräsident des Stiftungsrats